

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Ausgabe A

Seite 333

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen / des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

38. Jahrgang

ISSN 0341-1435

Bonn, den 30. Juni 1987

Nr. 18

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

- Bek. v. 14. u. 20. 5. 87, Diplomatische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland 334
Bek. v. 15. u. 16. 5. 87, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 334
Bek. v. 19. u. 22. 5. 87, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland 334

Der Bundesminister des Innern**D. Öffentlicher Dienst**

- RdSchr. v. 3. 6. 87, Beihilfevorschriften; Zahnärztliche Sonderleistungen nach Nummer 8 Abs. 2 BhV 1979 335

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

- Bek. v. 1. 6. 87, Europäischer Notfall-Ausweis 335
Bek. v. 23. 4. 87, Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 LMBG 336
Bek. v. 5. 5. 87, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für Herstellung und Inverkehrbringen der bilanzierten Diät „Biosorb Sonde lactosefrei mit Spurenelementen“ 336
Bek. v. 25. 5. 87, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Kaugummis unter Mitverwendung des Süßstoffes Aspartam 337
Bek. v. 22. 5. 87, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von Speiseeis mit einem erhöhten Zusatz von Mono- und Diglyceriden der Speisefettsäuren und von Glycerin sowie unter Mitverwendung von Äpfel- und Milchsäure 337

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- Bek. v. 26. 5. 87, Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen 337

Personalnachrichten

- Auswärtiges Amt 345
Der Bundesminister des Innern 346
Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen 346
Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 346
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 346
Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 347
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit 347
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 347

Amtlicher Teil**Auswärtiges Amt****Diplomatische Vertretungen
in der Bundesrepublik Deutschland****I. - Bek. d. AA v. 14. 5. 1987 - 701
AM 20/HAI/KOR/CHL/JAM/SAL -**

Der Herr Bundespräsident hat am 13. Mai 1987

- S. E. den Botschafter der Republik Haiti,
Herrn Jean-Robert Saget
- S. E. den Botschafter der Republik Korea,
Herrn Chung Sup Shin
- S. E. den Botschafter der Republik Chile,
Herrn Professor Dr. Ricardo Riesco Jaramillo
- I. E. die Botschafterin von Jamaika,
Frau Mignonette Patricia Durrant
- S. E. den Botschafter der Salomonen,
Herrn Wilson Ifunaoa

zur Entgegennahme ihrer Beglaubigungsschreiben empfangen.

II. - Bek. d. AA v. 20. 5. 1987 - 701 AM 20 -

Der Herr Bundespräsident hat am 19. Mai 1987

- S. E. den Botschafter des Bundes der Bahamas,
Herrn Richard Clifford Demeritte
- S. E. den Botschafter der Griechischen Republik,
Herrn Leonidas Evangelidis

zur Entgegennahme ihrer Beglaubigungsschreiben empfangen.

GMBI 1987, S. 334

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**I. - Bek. d. AA v. 15. 5. 1987 - 701 AM 21/KAN -**

Das kanadische Generalkonsulat in Hamburg ist am 31. März 1987 geschlossen worden.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dennis Stephen Maler Baker, am 14. Februar 1985 erteilte Exequatur ist somit erloschen. Der Konsularbezirk soll neu aufgeteilt werden.

II. - Bek. d. AA v. 16. 5. 1987 - 701 AM 21/KEN -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kenia in Frankfurt/M. ernannten Herrn James Nyagaka Orina am 15. Mai 1987 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Clement N. Nyamongo, am 30. Oktober 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBI 1987, S. 334

**Diplomatische Vertretungen
der Bundesrepublik Deutschland im Ausland****I. - Bek. d. AA v. 19. 5. 1987 - 101 - SV -**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Königreich Nepal, Herr Karl Kempf, ist am 15. Mai 1987 von Seiner Majestät Birendra Bir Bikram Shah Dev, König von Nepal, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

II. - Bek. d. AA v. 22. 5. 1987 - 101 - SV -

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Moskau, Herr Dr. Andreas Meyer-Landrut, ist am 19. Mai 1987 vom Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, Herrn Andrej Andrejewitsch Gromyko, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBI 1987, S. 334

Der Bundesminister des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Beihilfavorschriften (BhV);

hier: **Zahnärztliche Sonderleistungen nach Nummer 8 Abs. 2 BhV 1979**

- RdSchr. d. BMI v. 3. 6. 1987 - D III 5 - 213 105 - 1/2 b -

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat auf Grund Zurückverweisung durch das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheidung vom 3. Dezember 1986 — 11 S-2350/85 — seine frühere Feststellung bestätigt, daß die Vorschrift der Nummer 8 Abs. 2 BhV 1979 der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht gerecht wurde, weil die Material- und Laborkosten im Ergebnis ganz oder weitaus überwiegend von der Beihilfefähigkeit ausgenommen waren.

In gleicher Weise hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Schlußurteil vom 28. Januar 1987 — 1 UE 111/86 — zu einer entsprechenden Regelung des § 7 Abs. 2 Hessische Beihilfeverordnung entschieden.

Unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß die Beihilfen

- für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Widerspruchs- und Klageverfahren sowie
- auf besonderen, bis zum 31. Oktober 1987 zu stellenden Antrag für nach dem 31. Dezember 1983 gestellte Beihilfeanträge, die Rechtsbestand erlangt haben,

neu festgesetzt werden.

Als beihilfefähig können in den vorbezeichneten Fällen die Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen in dem Umfang anerkannt werden, wie er im Rahmen der Neuordnung der Beihilfavorschriften (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2) festgelegt ist.

Die Beihilfe bemißt sich nach den BhV 1979 jedoch mit der Maßgabe, daß sie bei den Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen zusammen mit den aus demselben Anlaß gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen darf.

Für die Neuberechnung der Beihilfe ist die Vorlage prüfungsfähiger Belege erforderlich, d. h., daß auch hinsichtlich der Material- und Laborkosten eine detaillierte Rechnung vorzulegen ist.

Der auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. September 1985 — 2 C 46/84 — ergangene frühere Hinweis Nummer 2 zu § 5 Abs. 3 BhV (vgl. mein Rundschreiben vom 12. März 1986 — D III 5 — 213 100 — 1/1 h — GMBI S. 159 —) ist anzuwenden.

An die
obersten Bundesbehörden
nachrichtlich:
An die
obersten Landesbehörden

GMBI 1987, S. 335

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Europäischer Notfall-Ausweis

- Bek. d. BMJFFG v. 1. 6. 1987 - 314 - 4572 - 4/1 -

Das auf Initiative des EG-Parlaments von der EG-Kommission in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsministern der Mitgliedsländer, auf der Grundlage des bisherigen Bundeseinheitlichen Notfall-Ausweises (BNA) entwickelte Muster des Europäischen Notfall-Ausweises (ENA) wird hiermit bekannt gegeben. Der ENA löst ab 1. Juli 1987 den bisher verwendeten Bundeseinheitlichen Notfall-Ausweis ab. Die bisher verwendeten BNA's behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Das Muster des Europäischen Notfall-Ausweises ist wie folgt beschaffen:

- a) Breite: 44 cm, Höhe 10,5 cm
viermal faltbar
zweiseitig schwarz bedruckt, die erste Seite zusätzlich rot bedruckt, Text neunsprachig in der Reihenfolge Deutsch, Niederländisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Dänisch, Griechisch, Italienisch, Portugiesisch
Farbe: gelb, Papierqualität: kunststoffhaltiges Papier, 150 Gramm/qm
- b) Das dazugehörige Merkblatt für Benützer (Größe DIN A 6) hat den folgenden Text:

Merkblatt

zum Europäischen Notfall-Ausweis (ENA)

Der ENA wurde auf Initiative des EG-Parlaments von der EG-Kommission in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsministern der Mitgliedsländer auf der Grundlage des bisherigen Bundeseinheitlichen Notfall-Ausweises (BNA) geschaffen und wird in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. 7. 1987 als Nachfolger des BNA eingeführt. Die bisher verwendeten BNA's behalten ihre Gültigkeit.

Der Europäische Notfall-Ausweis ist kein amtlicher Ausweis, sondern ein vom Bürger auf freiwilliger Basis mitgeführtes Dokument, das für ihn bei einem Unfall oder einer plötzlichen schweren Erkrankung von lebensrettender Bedeutung sein kann. Im ENA sollen Angaben über bestehende oder überstandene schwere Erkrankungen, chronische Leiden, schwere Operationen, Überempfindlichkeit gegen Medikamente, Impfungen gegen Wundstarrkrampf und lebensnotwendige Medikamente sowie die Blutgruppe, soweit sie bekannt ist, eingetragen werden. Der ENA kann aber seinen Zweck nur erfüllen, wenn die Eintragungen vollständig sind, und wenn ihn der Besitzer stets mit sich führt. Um dies zu ermöglichen, wurde er in Form und Größe so gestaltet, daß er in den Personalausweis oder den Führerschein lose eingelegt werden kann.

Der Text des Ausweises in den neun Sprachen der EG-Mitgliedsstaaten gibt ihm eine über die Grenzen der Bundesrepublik hinausgehende praktische Bedeutung. Seine Einführung ist nicht nur von Nutzen für alle, die ihn verwenden, sondern er soll gleichzeitig ein Symbol für das weitere Zusammenwachsen der EG-Mitgliedsstaaten darstellen. Darüber hinaus soll er der Beginn der Vereinheitlichung und Verbesserung des Rettungswesens innerhalb der EG-Mitgliedsstaaten sein.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

1. Die persönlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift usw.) sowie die Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, sollen vom Inhaber des ENA entweder mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben gut leserlich eingetragen sein. Außerdem muß der Ausweis mit einem dem derzeitigen Aussehen entsprechendem Paßbild versehen werden. Das einzuklebende Foto ist zur Identifikation unbedingt erforderlich!
2. Eintragungen in den Ausweis über Krankheiten, Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen oder die Blutgruppe dürfen nur von einem Arzt (Schreibmaschine oder Druckschrift nebst Unterschrift bzw. Stempel) vorgenommen werden.
3. Wird im Rahmen einer Diagnose oder einer Therapie die Blutgruppe festgestellt (z. B. auch anlässlich einer Schwangerenberatung, einer Blutspende), sollte diese in den Ausweis eingetragen werden, auch wenn keine ernsthafte Erkrankung vorliegt. Die Kosten für eine selbstveranlaßte Blutgruppenfeststellung, die nur der Eintragung in den ENA dienen soll, werden von den Krankenkassen nicht erstattet. Die einfachste Art eine Blutgruppenfeststellung zu erreichen, ist die Teilnahme an einer Blutspendeaktion.
4. Achten Sie darauf, daß wichtige Erkrankungen, schwere Operationen, Allergien oder Dauerbehandlungen mit wichtigen Medikamenten, die erst nach Ausstellung des Notfall-Ausweises eingetreten oder erforderlich sind, auch in den Notfall-Ausweis eingetragen werden. Befragen Sie im Zweifelsfall stets Ihren Arzt. Ihr behandelnder Arzt überträgt im übrigen dokumentiert vorliegende, notfallmedizinisch relevante Daten kostenlos in den Notfall-Ausweis.

Der ENA ist zu beziehen bei

1. Deutscher Bundesverlag
Postfach 12 03 80
5300 Bonn 1
2. Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei GmbH & Co
Postfach 54 40
3000 Hannover 1
3. Verlag Heinrich Vogel
Postfach 80 20 20
8000 München 80.

Das Muster des Europäischen Notfall-Ausweises ist im Bundesanzeiger Nr. 106 v. 11. Juni 1987 veröffentlicht.

GMBL 1987, S. 335

Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 LMBG

- Bek. d. BMJFFG v. 23. 4. 1987 - 414 - 6204/1 -

Die Geltungsdauer der gemäß Bekanntmachung vom 5. Mai 1970 (GMBL S. 296) zugelassenen Ausnahme, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. April 1985 (GMBL 1985, S. 375), ist gemäß § 37 Abs. 5 LMBG vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Verteidigung und des Innern bis zum 5. Mai 1989 verlängert worden.

GMBL 1987, S. 336

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für Herstellung und Inverkehrbringen der bilanzierten Diät „Biosorb Sonde lactosefrei mit Spurenelementen“

- Bek. d. BMJFFG v. 5. 5. 1987 - 412-6140-3/149 -

Der Firma Pfrimmer & Co Pharmazeutische Werke Erlangen GmbH & Co KG ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 LMBG sowie § 5 Abs. 1 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 71), zuletzt geändert durch die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), lasse ich ausnahmsweise zu, daß von der Firma Pfrimmer & Co, 8520 Erlangen, die bilanzierte Diät „Biosorb Sonde lactosefrei mit Spurenelementen“ mit einem Zusatz der für eine ausreichende Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen erforderlichen Zusatzstoffe sowie der Vitamine A (Vitamin A-acetat) und D₃ (Cholecalciferol) hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Art und Zusatzmengen der durch diese Ausnahmegenehmigung zugelassenen Zusatzstoffe müssen den Angaben im Antrag entsprechen.
2. Die bilanzierte Diät darf nur zur Ernährung von Erwachsenen angeboten werden.
3. Auf dem Etikett ist der Hinweis „Nicht geeignet bei entzündlichen Darmerkrankungen“ an einer in die Augen fallenden Stelle deutlich sichtbar und leicht lesbar anzubringen.
4. Die Kenntlichmachung der durch diese Ausnahmegenehmigung zugelassenen Zusatzstoffe ist entsprechend den Vorschriften des § 17 Abs. 1 der Diätverordnung vorzunehmen.
5. Der Entwurf des Etiketts der bilanzierten Diät bzw. des Packungsaufdrucks sowie evtl. Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses dem mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Untersuchungsamt zur Prüfung vorzulegen.
6. Während der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung sind klinische Untersuchungen zur Verträglichkeit und zur Mineralstoff- und Spurenelementversorgung der Patienten, die mit der bilanzierten Diät ernährt werden, nach dem mit dem Bundesgesundheitsamt abgestimmten Prüfplan, durchzuführen. Dem Bundesgesundheitsamt ist bis zum 30. 9. 1988 ein ausführlicher Bericht über die Ergebnisse vorzulegen.
7. Die amtliche Beobachtung obliegt dem Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern in Erlangen; sie wird auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt.
8. Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des vorstehend näher beschriebenen Erzeugnisses ist dem Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern und mir umgehend anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom 15. Mai 1987 bis zum 14. Mai 1989; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBL 1987, S. 336

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Kaugummi
unter Mitverwendung des Süßstoffes Aspartam**

- Bek. d. BMJFFG v. 25. 5. 1987 - 414-6222-0/3 -

Der Firma All Sweets GmbH, Pinneberg, ist auf deren Antrag mitgeteilt worden:

Aufgrund Ihres im Bezug genannten Antrages erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1945, 1946) zur Durchführung einer Erprobung unter amtlicher Beobachtung nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und § 1 der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen für die Herstellung von Kaugummi (Kaugummi-Verordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-36, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), lasse ich ausnahmsweise zu, daß von Ihnen Kaugummi hergestellt und in den Verkehr gebracht wird, bei dem der üblicherweise verwendete Süßstoff Saccharin teilweise oder ganz durch den Süßstoff Aspartam ersetzt worden ist.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Gehalt an Aspartam pro Stück Kaugummi (Gewicht 1,05 Gramm) darf 4,5 Milligramm nicht übersteigen.
2. Das verwendete Aspartam muß den vom Joint Expert Committee on Food Additives (24. Sitzung im März 1980) festgelegten und in FAO Food and Nutrition Paper Nr. 17, S. 10—12 (1980) veröffentlichten Spezifikationen entsprechen.

3. Auf den Packungen und Behältnissen sind zusätzlich zu der beim Inverkehrbringen von Kaugummi vorgeschriebenen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung folgende Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle deutlich sichtbar und leicht lesbar anzubringen:

- a) die Worte „mit Süßstoff Aspartam“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung;
- b) ein Hinweis für Personen mit Phenylketonurie, daß das Erzeugnis Phenylalanin enthält.

4. Dem Bundesgesundheitsamt und mir ist in jährlichem Abstand ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

5. Die amtliche Beobachtung der Einhaltung der vorstehenden Auflagen obliegt dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Stadt Kiel; sie erfolgt auf Ihre Kosten. Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens der Erzeugnisse ist dem vorgenannten Nahrungsmitteluntersuchungsamt und mir umgehend mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für die Zeit vom **01. Juni 1987 bis 31. Mai 1989**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1987, S. 337

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Herstellen und Inverkehrbringen von Speiseeis
mit einem erhöhten Zusatz von Mono- und Diglyceriden
der Speisefettsäuren und von Glycerin
sowie unter Mitverwendung von Apfel- und Milchsäure**

- Bek. d. BMJFFG v. 22. 5. 1987 - 414 - 6334 - 3/20 -

Die der Firma Gelati Motta SIDALM Lebensmittel GmbH, Wiesbaden erteilte o. g. Ausnahmegenehmigung (s. GMBI 1985, S. 494) ist um weitere zwei Jahre d. h. bis zum **11. August 1989** verlängert worden.

GMBI 1987, S. 337

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

RS. Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, Strahlenschutz

Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen

- Bek. d. BMU v. 26. 5. 1987 - RS I 6 - 513 143/20.3 -

Eine Genehmigung nach § 4, § 6, § 7, § 9 oder § 9b des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I, S. 1565) darf unter anderem nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist und wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich diesbezüglich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der jeweiligen verantwortlichen Personen ergeben. Als wichtige Schutzmaßnahme gegen Sabotage und sonstige kriminelle Handlungen mit nuklearspezifischem Bezug durch Zugangsberechtigte Personen werden daher grundsätzlich bei allen Personen, die in kerntechnischen Anlagen nach §§ 6, 7 AtG, in Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 AtG, bei der Beförderung nach § 4 AtG oder entsprechend § 9 AtG tätig werden sollen, vor ihrem Arbeitseinsatz durch die zuständige atomrechtliche Behörde Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Sicherheitsüberprüfungen, die Überprüfungskategorien und die Zuordnung der verschiedenen Personengruppen, der Verfahrensablauf, die zeitliche Geltungsdauer sowie Ausnahmeregelungen für Sonderfälle sind in einer Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung festgelegt worden.

Die für den Vollzug des Atomgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Arbeitsgremien der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder, die Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes, die Gewerkschaften, die Hersteller, Ersteller und Betreiber von Kernkraftwerken sowie von Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs sind zum Entwurf dieser Richtlinie gehört worden.

Die für den Vollzug des Atomgesetzes zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind im Länderausschuß für Atomkernenergie — Hauptausschuß — am 26. Mai 1987 übereingekommen, die „Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen“ ab dem Tag ihrer Bekanntgabe in Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren einheitlich anzuwenden.

Diese Richtlinie gebe ich hiermit bekannt.

**Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal
in kerntechnischen Anlagen,
bei der Beförderung und Verwendung
von Kernbrennstoffen**
(Stand: 26. Mai 1987)

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung bei der Sicherheitsüberprüfung des in kerntechnischen Anlagen nach § 7 Atomgesetz — AtG — tätigen Personals.

Sie gilt ebenfalls für die Sicherheitsüberprüfung des Personals, das Kernbrennstoffe nach § 9 AtG verwendet, das in Kernbrennstofflagern nach § 6 AtG oder in Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 AtG oder bei der genehmigungsbedürftigen Beförderung von Kernbrennstoffen nach § 4 AtG tätig ist.

Die Richtlinie gilt für die von der nach Atomgesetz zuständigen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde zu veranlassenden Überprüfungsmaßnahmen; sie erstreckt sich nicht auf die Tätigkeiten der Sicherheitsbehörden.

2. Erfordernis von Sicherheitsüberprüfungen

Ortsfeste kerntechnische Einrichtungen werden gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter durch

- bauliche
- sicherheitstechnische
- administrativ-organisatorische und
- personelle

Maßnahmen gesichert und geschützt.

Um Gefährdungen für die in den Anlagen oder bei der Verwendung oder bei der Beförderung von Kernbrennstoffen beschäftigten Personen und für die Bevölkerung in der Umgebung möglichst auszuschließen, muß Personen, von denen aufgrund vorliegender Erkenntnisse eine solche Gefahr ausgehen kann, der Zutritt oder die vorgesehene Tätigkeit verwehrt werden. Daher sind grundsätzlich bei verantwortlichen Personen i. S. d. §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 6 Abs. 2 Nr. 1, 7 Abs. 2 Nr. 1 und 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG sowie bei sonst tätigen Personen vor ihrem Arbeitseinsatz durch die zuständige atomrechtliche Behörde Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen. Die Sicherheitsüberprüfung dient ausschließlich dem erforderlichen Schutz gegen Sabotage und sonstige kriminelle Handlungen mit nuklearspezifischem Bezug durch zugangsberechtigte Personen.

Die Sicherheitsüberprüfung entbindet den Antragsteller/Genehmigungsinhaber nicht von der Verpflichtung, entsprechend der jeweiligen Sicherheitslage die erforderliche Sicherung der Anlage oder des Transports gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter sicherzustellen.

Die zuständige atomrechtliche Behörde kann auf die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen verzichten, wenn das mit der Anlage oder der Verwendung oder der Beförderung von Kernbrennstoffen im jeweiligen Einzelfall verbundene Risiko gering ist.

3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen sind bei Anlagen nach den §§ 6, 7 AtG, bei Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 AtG, bei der Beförderung nach § 4 AtG und bei Tätigkeiten nach § 9 AtG

3.1 im Genehmigungsverfahren

3.1.1 § 4 Abs. 2 Nr. 1 AtG bezüglich des Antragstellers, des Beförderers und der den Transport ausführenden Personen,

3.1.2 § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG bezüglich des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung verantwortlichen Personen,

3.1.3 § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG bezüglich des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen,

3.1.4 § 9 Abs. 2 Nr. 1 AtG bezüglich des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Verwendung von Kernbrennstoffen verantwortlichen Personen,

3.1.5 § 9b Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG bezüglich des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen,

3.1.6 § 4 Abs. 2 Nr. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 2 Nr. 5, § 9b Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG bezüglich der sonst tätigen Personen, soweit es um die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter geht; Rechtsgrundlage kann auch der § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 StrlSchV — StrlSchV — bezüglich des im Rahmen des § 20a StrlSchV tätigen Fremdpersonals sein.

3.2 im Aufsichtsverfahren

die Nr. 3.1.1 bis 3.1.6 jeweils in Verbindung mit § 19 AtG.

4. Einverständniserklärung des Betroffenen

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Sicherheitsüberprüfung ist neben den unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Rechtsgrundlagen die schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Person.

5. Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen

Die Sicherheitsüberprüfung wird von der zuständigen atomrechtlichen Behörde durchgeführt. Sie erhält Auskünfte von den Landesverfassungsschutz- und Landespolizeibehörden, vom Bundeszentralregister und ggf. vom Gewerbezentralregister.

6. Kategorien der Sicherheitsüberprüfungen

Grundsätzlich ist eine Sicherheitsüberprüfung für alle Personen erforderlich, die aufgrund ihrer Weisungsbefugnisse, ihres innerbetrieblichen Verantwortungsbereiches, der für sie vorgesehenen Zugangsberechtigung oder ihrer jeweiligen Tätigkeit in der Lage sind,

- die Funktion von Sicherheitseinrichtungen so zu beeinträchtigen, daß Störfälle nicht mehr innerhalb der Auslegungsgrenzen beherrscht werden können, oder
- erhebliche Freisetzungen radioaktiver Stoffe zu verursachen oder
- Kernbrennstoffe zu entwenden oder
- Sicherungsmaßnahmen unwirksam zu machen oder
- anderen, insbesondere auch Betriebsfremden, den Zugang zu Sicherungsbereichen zu verschaffen.

- Kriterium für den Umfang der Sicherheitsüberprüfung sind die den jeweiligen Personen zugänglichen Einwirkungsmöglichkeiten und Informationen.
- Bei Sicherheitsüberprüfungen haben die beteiligten Behörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Überprüfungen sind daher nach Tätigkeit und Funktion des zu Überprüfenden abzustufen.
- Es kommen drei Überprüfungskategorien zur Anwendung:
- 6.1 *Kategorie 1: Karteiüberprüfung (KÜ)*
Bei der Karteiüberprüfung erfolgt
- die Abfrage der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationssysteme (einschließlich Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten 10 Jahre),
 - die Einholung eines unbeschränkten Bundeszentralregisterauszuges, sowie eventuell
 - die Einholung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister.
- Bei der Durchführung der KÜ ist ein Erklärungsbogen entsprechend dem Muster in **Anhang 1** zu verwenden.
- 6.2 *Kategorie 2: Erweiterte Karteiabfrage (Erw.KA)*
Bei der erweiterten Karteiabfrage erfolgt
- die Abfrage der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationssysteme sowie
 - die Einholung eines unbeschränkten Bundeszentralregisterauszuges.
- Bei der Durchführung der Erw.KA ist ein Antrag auf Sicherheitsüberprüfung entsprechend dem Muster in **Anhang 2** zu verwenden.
- 6.3 *Kategorie 3: Karteiabfrage (KA)*
Bei der Karteiabfrage erfolgt lediglich
- die Abfrage des Kriminalaktennachweises und der Personenfahndungsdatei im INPOL Bund-System sowie
 - die Abfrage des NADIS.
- Legen die aus der Abfrage gemäß a) und b) resultierenden Erkenntnisse Bedenken an der Zuverlässigkeit des Überprüften nahe, so wird zusätzlich ein unbeschränkter Bundeszentralregisterauszug eingeholt.
- Hierbei ist ein Antrag auf Sicherheitsüberprüfung entsprechend dem Muster in **Anhang 2** zu verwenden.
- 6.4 Für die Bewertung (vgl. Ziffer 8) werden bei Kategorie 2 und 3 die Erkenntnisse der letzten 5 Jahre herangezogen. Frühere Erkenntnisse sind nur zu berücksichtigen, wenn dies wegen ihrer Besonderheit und ihres Umfangs geboten ist. In diese Fristen sind die Zeiten nicht einzurechnen, in der die betreffende Person auf behördliche oder gerichtliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- 6.5 Soweit die vorliegenden Erkenntnisse es erforderlich erscheinen lassen, kann die zuständige atomrechtliche Behörde im Einzelfall auch weitere Auskünfte (z. B. Beziehen der Strafakten, Rückfrage bei der ermittelnden Polizeibehörde, Rückfrage beim Objektsicherungsbeauftragten der betreffenden Anlage) einholen.
- 6.6 Dem Erklärungsbogen entsprechend Anhang 1 und dem Antrag auf Sicherheitsüberprüfung entsprechend Anhang 2 werden Hinweise in Anlehnung an das Muster in **Anhang 3** vorangestellt.
7. **Umfang von Sicherheitsüberprüfungen bei einzelnen Personengruppen**
- 7.1 Die in Kernkraftwerken tätigen Personen werden den unter Ziffer 6 aufgeführten Überprüfungskategorien wie folgt zugeordnet:
- 7.1.1 *Karteiüberprüfung (Kategorie 1)*
Eine Karteiüberprüfung ist unabhängig von der Errichtungs- und Betriebsphase sowie der Zutrittsberechtigung zu Sicherungsbereichen durchzuführen bei
- Mitgliedern der Geschäftsführung und des Vorstandes des Antragstellers;
 - Leitern der Anlage und ihren Vertretern;
 - Fach- und Teilbereichsleitern und ihren Vertretern;
 - Schichtleitern und Schichtleitervertretern;
 - Objektsicherungsbeauftragten und ihren Vertretern;
 - Angehörigen des Objektsicherungsdienstes;
 - Strahlenschutzbeauftragten und ihren Vertretern;
 - Bauleitern und ihren Vertretern;
 - Fachbauleitern und ihren Vertretern;
 - Inbetriebnahmeleitern und ihren Vertretern;
 - Reaktorfahrern;
 - Leitstandsfahrern;
 - einsatzlenkendem Personal.
- Eine Karteiüberprüfung ist auch für solches Einsatzpersonal durchzuführen, das während des Betriebes im inneren Sicherungsbereich unbeaufsichtigt Arbeiten an zu schützenden Anlagenteilen¹⁾ oder Sicherungssystemen ausführt. Einsatzpersonal umfaßt Personal des Antragstellers/Genehmigungsinhabers und Fremdpersonal. Ansonsten gelten die Regelungen der Ziffern 10 und 12.2.
- 7.1.2 *Erweiterte Karteiabfrage (Kategorie 2)*
Eine erweiterte Karteiabfrage ist durchzuführen bei sonstigen nicht unter Ziffer 7.1.1 genannten Betriebs- und Fremdfirmenangehörigen einschließlich des Revisionspersonals, soweit diese Personen zutrittsberechtigt zu inneren Sicherungsbereichen sind.
- 7.1.3 *Karteiabfrage (Kategorie 3)*
Eine Karteiabfrage ist durchzuführen bei sonstigen nicht unter Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 erfaßten Betriebs- und Fremdfirmenangehörigen einschließlich des Revisionspersonals, soweit diese Personen ausschließlich zum äußeren Sicherungsbereich zutrittsberechtigt sind.
- 7.1.4 Die Sicherheitsüberprüfungen gemäß Ziffer 7.1.2 und 7.1.3 sollen spätestens zum Zeitpunkt der Einrichtung der jeweiligen Sicherungsbereiche bzw. vor Arbeitsaufnahme abgeschlossen sein. Dies gilt auch für Bau- und Montagepersonal.
- 7.2 Auf das Personal, das in anderen kerntechnischen Anlagen nach § 7 AtG, in Kernbrennstofflagern nach § 6 AtG, in Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 AtG, bei der Beförderung von Kernbrennstoffen nach § 4 AtG oder bei der Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 AtG tätig wird, ist die Zuordnung zu den Überprüfungskategorien entsprechend Ziffer 7.1 sinngemäß zu übertragen.

8. Verfahrensablauf

Der Zutritt zu oder der Einsatz in kerntechnischen Anlagen ist vor Abschluß der Sicherheitsüberprüfung in der Regel nur auf der Grundlage von Ausnahmeregelungen (vgl. Ziffer 10) möglich.

Vor der Einleitung eines Prüfungsverfahrens hat der Antragsteller/Genehmigungsinhaber dafür Sorge zu tragen, daß die betroffenen Personen darauf hingewiesen werden, daß sie einer Sicherheitsüberprüfung unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden unterzogen werden. Da die Sicherheitsüberprüfung nur mit Einverständnis der Betroffenen zulässig ist, hat der Antragsteller/Genehmigungsinhaber dieses einzuholen. Die Betroffenen erklären ihr Einverständnis mit der Überprüfung durch Unterschrift auf dem jeweiligen Erklärungsbogen oder Antrag auf Sicherheitsüberprüfung. Sie können sich zusätzlich damit einverstanden erklären, daß ein positives Überprüfungsergebnis (keine Sicherheitsbedenken!) an die Antragsteller/Genehmigungsinhaber solcher anderen kerntechnischen Anlagen weitergeleitet wird, in denen ihr Arbeitseinsatz ebenfalls beabsichtigt ist. Die von den betroffenen Personen ausgefüllten Erklärungsbögen oder Anträge auf Sicherheitsüberprüfung werden dem Antragsteller/Genehmigungsinhaber — soweit gewünscht in geschlossenen Umschlägen — zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden ausgehändigt.

Der Antragsteller/Genehmigungsinhaber benennt der zuständigen atomrechtlichen Behörde die für eine Sicherheitsüberprüfung in Betracht kommenden Personen unter Verwendung der erforderlichen Unterlagen und unter Angabe der vorgesehenen Prüfungskategorien, erforderlichenfalls in einem gesonderten Begleitschreiben. Die ausgefüllten Erklärungsbögen oder Anträge auf Sicherheitsüberprüfung werden an die in Ziffer 5 genannten Behörden zur Durchführung der Abfrage der Informationssysteme, des Bundeszentralregisters und ggf. des Gewerbezentralregisters weitergeleitet.

Diese Behörden übermitteln Erkenntnisse, die im Hinblick auf Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter relevant sein können, ausschließlich der zuständigen atomrechtlichen Behörde. Sie versehen die Erkenntnisse mit einer Erläuterung ihrer Sicherungsrelevanz, soweit diese nicht offenkundig ist.

Die abschließende Bewertung und Entscheidung erfolgt im Beurteilungsermessen der atomrechtlichen Behörde anhand einheitlicher Bewertungskriterien. Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung von der zuständigen atomrechtlichen Behörde gesammelten Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Sicherheitsüberprüfung nach dem Atomgesetz verwendet und nicht an andere Stellen weitergeleitet.

Hat die zuständige atomrechtliche Behörde Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten und hat sie daher Bedenken, ihm den Zutritt oder die vorgesehene Tätigkeit zu gestatten, so gibt sie dem Bewerber oder Beschäftigten nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Gelegenheit, sich zum Überprüfungsergebnis zu äußern. Werden die Sicherheitsbedenken auch durch die Anhörung nicht ausgeräumt, so teilt die zuständige atomrechtliche Behörde ohne Angabe von Gründen dem jeweiligen Antragsteller/Genehmigungsinhaber mit, daß Tatsachen vorliegen, aus denen sich im Hinblick auf die Sicherung Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Beschäftigten bzw. gegen seinen Zutritt oder Einsatz im jeweiligen Sicherheitsbereich ergeben. Den Bewerber oder Beschäftigten unterrichtet die zuständige atomrechtliche Behörde über ihre Entscheidung.

Ergibt die Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige atomrechtliche Behörde keine Sicherheitsbedenken, so teilt sie dem Antragsteller/Genehmigungsinhaber mit, daß keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich im Hinblick auf die Sicherung Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Beschäftigten bzw. gegen seinen Zutritt oder Einsatz im jeweiligen Sicherheitsbereich ergeben.

Die Mitteilung der zuständigen atomrechtlichen Behörde an den Antragsteller/Genehmigungsinhaber erfolgt in schriftlicher Form; sie soll enthalten: das Aktenzeichen und das Datum der Sicherheitsüberprüfung, den Namen des Überprüften, die Prüfungskategorie (vgl. Ziffer 6.), das Prüfungsergebnis und die Geltungsdauer der Überprüfung, sofern diese von der 5-Jahresfrist (vgl. Ziffer 9.) abweicht.

Wird für Personen keine Wiederholungsüberprüfung (vgl. Ziffer 9.) beantragt, so werden die bei der zuständigen atomrechtlichen Behörde vorhandenen Dateien über die Sicherheitsüberprüfung fünf Jahre nach der letzten Prüfung gelöscht.

9. Zeitliche Geltungsdauer

Die Sicherheitsüberprüfung ist bei allen Personen durchzuführen, die in den vergangenen fünf Jahren keiner Sicherheitsüberprüfung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie unterzogen worden sind.

Bei überprüften Personen ist im Abstand von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses der atomrechtlichen Behörde eine Wiederholungsüberprüfung erforderlich. Der Umfang der Wiederholungsüberprüfung richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt auszuführenden Tätigkeit. Es ist zulässig, für Wiederholungsüberprüfungen die Erklärungsbögen der Erstüberprüfung zu verwenden und entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen zu ergänzen. Die Erklärungsbögen sind von den Betroffenen erneut zu unterschreiben.

Ist die Geltungsdauer der letzten Sicherheitsüberprüfung auf einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre festgesetzt worden oder werden der zuständigen atomrechtlichen Behörde Tatsachen bekannt, aus denen sich im Hinblick auf die Sicherung Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Überprüften ergeben, so kann sie in kürzeren Abständen die Wiederholungsüberprüfung oder zusätzliche Prüfungsmaßnahmen veranlassen.

10. Ausnahmeregelung

Die Tätigkeit in Sicherungsbereichen von nicht oder nicht ausreichend überprüfem Betriebs- oder Fremdpersonal ist nur zulässig, wenn dieses unverzüglich zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes eingesetzt werden muß (z. B. kurzfristig notwendige Instandhaltungsarbeiten).

Die ständige Begleitung durch besonders bestimmtes und sicherheitsüberprüftes Personal und eine Dokumentation, aus der die zwingende Notwendigkeit des sofortigen Zutritts, die betretenen Bereiche und die durchgeführten Arbeiten sowie die Personalien des nicht ausreichend überprüften Personals hervorgehen, ist vom Antragsteller/Genehmigungsinhaber sicherzustellen; die Dokumentation ist sechs Monate aufzubewahren und der zuständigen atomrechtlichen Behörde auf Anforderung vorzulegen. Die zuständige Behörde entscheidet über eine etwaige nachträgliche Sicherheitsüberprüfung. Diese Regelung gilt auch für Sachverständige, die im

Auftrag oder mit Zustimmung der zuständigen atomrechtlichen Behörde tätig werden sollen.

Handelt es sich um Personal im Sinne der Ziffer 7.1.1, so bestehen gegen dessen vorläufige Tätigkeit vor Abschluß der Sicherheitsüberprüfung nach Ziffer 6.1 keine Bedenken, wenn es bereits einer Sicherheitsüberprüfung nach Ziffer 6.2 unterzogen worden ist.

11. Anerkennung anderer Sicherheitsüberprüfungen

- 11.1 Von der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung wird abgesehen, wenn von einer zuständigen Stelle des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder einer überstaatlichen Organisation (z. B. Sicherheitsbüro der EG-Kommission) in den letzten fünf Jahren eine Überprüfung durchgeführt wurde, die in ihrem Umfang den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen entspricht.

Sicherheitsüberprüfungen, die im Rahmen einer Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen ab dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ durchgeführt wurden, werden als der Karteiüberprüfung gem. Ziffer 6.1 gleichwertig anerkannt, wenn diese Überprüfungen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

- 11.2 Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht erforderlich, wenn dem Antragsteller/Genehmigungsinhaber der betreffenden kerntechnischen Anlage eine Bescheinigung eines anderen Antragstellers/Genehmigungsinhabers vorliegt, mit der dieser bestätigt, daß für die jeweilige Person auf seine Veranlassung bereits eine gültige Sicherheitsüberprüfung nach den Anforderungen dieser Richtlinie mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist. Diese Bescheinigung muß Angaben über die zuständige atomrechtliche Behörde enthalten, die die Sicherheitsüberprüfung durchgeführt hat, die Überprüfungs-kategorie, das Datum der Sicherheitsüberprüfung, die Geltungsdauer der Überprüfung, sofern diese von der 5-Jahresfrist abweicht, und das Überprüfungsergebnis.

Der Antragsteller/Genehmigungsinhaber, der diese Bescheinigung ausstellt, dokumentiert das Datum der Bescheinigung und die Anschrift der kerntechnischen Anlage, für die sie bestimmt ist.

12. Personengruppen, bei denen eine ausreichende Überprüfung nicht möglich ist

- 12.1 Eine ausreichende Sicherheitsüberprüfung ist im Regelfall dann nicht oder nur bedingt durchführbar, wenn sich die zu überprüfende Person weniger als fünf Jahre im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat oder keinen ausreichenden Aufenthaltsnachweis für diesen Zeitraum erbringen kann.

Ist bei Personen eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich, aber nicht oder nur bedingt durchführbar, so kann die zuständige atomrechtliche Behörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen anstelle oder zur Ergänzung der Sicherheitsüberprüfung anerkennen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von der einladenden Behörde in der Bundesrepublik Deutschland oder von der zuständigen Behörde des entsendenden Staates oder von einem ausländischen Unternehmen ausgestellt werden.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung muß die zur Identifizierung des Betroffenen erforderlichen Personendaten (Name, Adresse, Geburtsort und -datum, Nummer des Passes oder Personalausweises, Ausstellungsort und -datum) sowie eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, daß keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich im Hinblick auf die Sicherung Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betroffenen bzw. gegen seinen Zutritt oder Einsatz in der jeweiligen Anlage ergeben.

Sie muß in deutscher Sprache abgefaßt und von einer im betreffenden Staat akkreditierten deutschen Behörde (z. B. Botschaft oder Konsulat) beglaubigt sein.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist der zuständigen atomrechtlichen Behörde von der Stelle vorzulegen, die die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung veranlaßt. Über die Anerkennung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausländischer Unternehmen und Staaten entscheidet die zuständige atomrechtliche Behörde nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalles erforderlichenfalls im Benehmen mit dem BMU.

Personen aus Staaten, von denen eine Gefährdung der nuklearen Sicherheit ausgehen kann, wird der Einsatz in Sicherungsbereichen kerntechnischer Einrichtungen vor Ablauf der 5-Jahresfrist grundsätzlich nicht gestattet. Die zuständige atomrechtliche Behörde kann nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalles Ausnahmen zulassen.

12.2 Zutritt nicht ausreichend überprüfbarer Personen

Der Zutritt nicht ausreichend überprüfbarer Personen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Im Falle eines solchen Einsatzes ist erforderlichenfalls durch organisatorische Maßnahmen eine Gefährdung der Anlage mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die zuständige atomrechtliche Behörde kann im Einzelfall zusätzliche Sicherungsmaßnahmen verlangen.

13. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bereits überprüfter Personen

Der Antragsteller/Genehmigungsinhaber hat unabhängig von den behördlichen Sicherheitsüberprüfungen eigenverantwortlich und unter Beachtung der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes alle notwendigen Schritte (betriebsinterne Maßnahmen, unverzügliche Unterrichtung der zuständigen atomrechtlichen Behörde) einzuleiten, falls ihm Tatsachen bekannt werden, aus denen sich im Hinblick auf die Sicherung Bedenken gegen die Zuverlässigkeit verantwortlicher oder sonst tätiger Personen ergeben (z. B. Alkohol- oder Drogenmißbrauch, relevante Straftaten, erhebliche Verschuldung, fortgesetzte Mißachtung von Betriebsanweisungen).

14. Übergangsregelung

Sicherheitsüberprüfungen, die nach dem Tag der Bekanntgabe dieser Richtlinie beantragt werden, sind entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie durchzuführen. Sicherheitsüberprüfungen, die vor diesem Zeitpunkt nach früher gültigen Regelungen durchgeführt worden sind, bleiben für ihre jeweilige Geltungsdauer, jedoch nicht länger als fünf Jahre, gültig.

Anhang 1

**Erklärungsbogen
für die
Sicherheitsüberprüfung der Kategorie 1
nach Atomgesetz**

(Muster)

Hinweis: Alle Angaben werden gemäß Landesdatenschutzgesetz behandelt!

Der Erklärungsbogen ist dem Antragsteller/Genehmigungsinhaber — soweit gewünscht in einem geschlossenen Umschlag — zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden auszuhändigen.

1. Angaben zur Person:

Familienname:

ggf. Geburtsname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Geburtsort, Kreis, Bundesland/Staat:

Staatsangehörigkeit (ggf. auch Doppel- oder frühere Staatsangehörigkeiten):

2. Ausübter Beruf und betriebliche Stellung/vorgesehene Verwendung

**3. Wohnsitze der letzten 10 Jahre einschließlich des jetzigen Wohnsitzes
(auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)**

Dauer (von — bis) (Monat — Jahr)	Postleitzahl, Ort, Kreis, Straße, Hausnummer	Bundesland/Staat

4. Berufliche Ausbildung und Tätigkeiten seit Schulentlassung der Zeitfolge nach (bei Wehrdienst nur Angabe der Zeitspanne)

Dauer (von – bis) (Monat – Jahr)	Name der Ausbildungsstätte/des Arbeitgebers

5. Erklärung und Unterschrift

- Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und stimme einer Sicherheitsüberprüfung zu.
- Ich bin damit einverstanden, daß ein positives Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung vom Objektsicherungsbeauftragten an den Antragsteller / Genehmigungsinhaber anderer kern-technischer Einrichtungen weitergeleitet wird, sofern mein Arbeitseinsatz dort ebenfalls beabsichtigt ist.

_____, den _____ 19 ____
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift)

Antrag auf Sicherheitsüberprüfung (Muster)

Einsender	Auftraggebende Behörde, Az, Datum	zu überprüfen durch	Überprüfungskategorie gem. Richtlinie 2/3
(1) Name (Familiename, ggfs. Geburtsname)			
(2) Vornamen			(3) Geburtsdatum
(4) Geburtsort	(5) Staat	(6) Derzeitige Tätigkeit	(7) Staatsangehörigkeit
(8) Postleitzahl, Wohnort	(9) Wohnland, Kreis	(10) Straße, Haus-Nr.	
Vorgesehene Verwendung			
(11) Wohnsitze der letzten 5 Jahre		(12) Name und Anschrift der Firma	
<p>(13) Ist innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Überprüfung für einen Einsatz in einer kerntechnischen Anlage durchgeführt worden?</p> <p>nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">_____ Datum der Überprüfung _____ kerntechnische Anlage</p>			
<p>(14) <input type="checkbox"/> Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe und stimme einer Sicherheitsüberprüfung zu.</p> <p>(15) <input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, daß ein positives Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung vom Objektsicherungsbeauftragten an die Antragsteller / Genehmigungsinhaber anderer kerntechnischer Einrichtungen weitergeleitet wird, sofern mein Arbeitseinsatz dort ebenfalls beabsichtigt ist.</p> <p style="text-align: center;">_____, den _____, _____ (Ort) (Datum) (Unterschrift)</p>			
<p>Hinweis: Alle Angaben werden gemäß Landesdatenschutzgesetz behandelt.</p> <p>Die Felder (1) bis (15) sind vom Bewerber / Beschäftigten auszufüllen. Der Antrag auf Sicherheitsüberprüfung ist dem Antragsteller / Genehmigungsinhaber – soweit gewünscht in einem geschlossenen Umschlag – zur Weiterleitung an die zuständigen Behörden auszuhändigen.</p>			

Anhang 3

Muster für
HINWEISE DES MINISTERIUMS _____
für die Beschäftigten in kerntechnischen Anlagen

Als Beschäftigtem in einer kerntechnischen Anlage ist Ihnen sicherlich bekannt, daß derartige Anlagen im Hinblick auf mögliche Gewaltaktionen besonders zu schützende Objekte darstellen. Dieser Umstand erfordert wirksame Sicherungsmaßnahmen materieller, organisatorischer und personeller Art.

Eine dieser Maßnahmen ist die Überprüfung der Personen, die Zutritt zu den Sicherungsbereichen kerntechnischer Anlagen haben oder erhalten sollen. Diese Überprüfung, die das Ministerium _____ als zuständige atomrechtliche Behörde auf der Grundlage von Auskünften des Bundeszentralregisters, des Landesamtes für Verfassungsschutz und des Landeskriminalamtes (in Einzelfällen auch des Gewerbezentralregisters) durchführt, hat zum Ziel, Risiken für die Allgemeinheit und die in einer kerntechnischen Anlage Beschäftigten nach Möglichkeit auszuschließen. Sie dient damit zugleich auch Ihrem persönlichen Schutz.

Die Überprüfung erfolgt in der Weise, daß die zuständige atomrechtliche Behörde bei den o. g. Sicherheitsbehörden anfragt, ob ihnen aus der Vergangenheit Tatsachen bekannt sind, aus denen sich im Hinblick auf den Schutz gegen Störmaßnahmen Dritter Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten bzw. gegen seinen Zutritt oder Einsatz in Sicherungsbereichen kerntechnischer Anlagen ergeben können. Darüber hinausgehende Ermittlungersuchen werden an die Sicherheitsbehörden nicht gerichtet.

Beabsichtigt das Ministerium _____ aufgrund des Überprüfungsergebnisses, einem Bewerber oder Beschäftigten den Zutritt zu Sicherungsbereichen zu verwehren, so erhält dieser Gelegenheit, sich zu dem Überprüfungsergebnis zu äußern.

Von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden von der zuständigen atomrechtlichen Behörde nur für die Sicherheitsüberprüfung verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben.

Wenn Sie sich damit einverstanden erklären, daß der Objektsicherungsbeauftragte, der die Sicherheitsüberprüfung veranlaßt, ein positives Überprüfungsergebnis (keine Sicherheitsbedenken) an die Betreiber anderer kerntechnischer Einrichtungen weiterleiten kann, in denen Ihr Arbeitseinsatz ebenfalls beabsichtigt ist, vermeiden Sie im Regelfall in nächster Zeit eine nochmalige Überprüfung Ihrer Person.

GMBI 1987, S. 337

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Botschafter

Dr. Hannspeter Hellbeck, Peking

Zum Ministerialdirigenten

Dr. Wilhelm Höynck, Zentrale

Zum Botschafter

Dr. Günter Joetze, Wien (Delegation für die MBFR-Verhandlungen)

Zum Gesandten

Karl-Theodor Paschke, Washington

Zum Vortragenden Legationsrat Erster Klasse

Dieter Boden, Zentrale

Zum Botschafter

Helmut van Edig, Nouakchott

Dr. Eckehard Schober, Tegucigalpa

Zum Botschaftsrat Erster Klasse

Dr. Reinhard Hilger, Genf

Dr. Norbert Klingler, Ottawa

Dr. Wiprecht von Treskow, Mexiko

Zur Vortragenden Legationsrätin

Johanna König, Zentrale

Dorette Loschelder, Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat

Klaus Achenbach, Zentrale

Wolfgang Drautz, Zentrale

Albert Graf, Zentrale

Heinrich Horsten, Zentrale

Dr. Stephan Keller, Zentrale

Dr. Claas Knoop, Zentrale

Hermann Friedrich Kröger, Sydney

Andreas Frhr. von Stenglin, Zentrale

Dr. Wolfgang Trautwein, Zentrale

Jörg Zimmermann, Zentrale

Zur Botschaftsrätin

Irmtraud Genzmer, Madrid

Zum Botschaftsrat

Busso von Alvensleben, Tel Aviv

Hans Werner Bußmann, Harare

Rainold Frickhinger, Jakarta

Herbert Grönebaum, Prag

Egon Katzki, Gaborone

Johann Kemmer, Luxemburg
 Dr. Horst-Wolfram Kerll, Ankara
 Gregor Koebel, Paris OECD
 Andreas Kuligk, Guatemala
 Friedrich Löhr, Khartoum
 Frank Meyke, Accra
 Dr. Michael Richtsteig, Brüssel NATO
 Dr. Klaus Scharioth, New York VN
 Jürgen Steltzer, Lomé
 Dr. Wolfgang Vorwerk, Tripolis
 Dr. Johannes Westerhoff, Dakar
 Dr. Gerd Wiegand, Brüssel NATO

Zum Legationsrat Erster Klasse

Roland Graf, Zentrale
 Georg Luy, Beirut
 Werner Wnendt, Zentrale

Zum Oberregierungsrat

Dr. Hans Jürgen Wildberg, Brüssel EG

Zur Legationsrätin

Elke Tiedt, Peking

Zum Legationsrat

Gerhard Almer, Sofia
 Dr. Heinz-Peter Behr, Lilongwe
 Gerd Benke, Tokyo
 Michael Biontino, Moskau
 Klaus-Peter Brandes, Dakar
 Dirk Brengelmann, Zentrale
 Jürgen Engel, Zentrale
 Thomas Freudenhammer, Riad
 Hansjörg Haber, Moskau
 Dr. Joachim Heidorn, London
 Hellmut Hoffmann, Wien
 Andreas Meitzner, Montevideo
 Peter Mende, Zentrale
 Dr. Kay Möller, Singapur
 Helmut Rausch, Zentrale
 Michael Schmunk, Washington
 Horst Siffrin, Lagos
 Heinz Tempel, Washington
 Volkmar Wenzel, Khartoum

Zum Konsul

Max Maldacker, Chicago

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirigenten
 Ministerialrat Dr. Helmut Kitschenberg

Zum Ministerialrat
 die Regiergungsdirektoren
 Dr. Reinhard Bergmann
 Peter Ottermann

Zum Regierungsdirektor
 Oberregierungsrat Dr. Volker Thiem
 (z. Zt. zur EUMETSAT beurlaubt)

Zum Regierungsrat
 die Oberamtsräte
 Herbert Trimborn
 Peter Wischnewski

Zum Oberamtsrat
 die Amtsräte
 Wolfgang Bertram
 Wilfried Thiel

Zum Amtsrat
 die Regierungsamt männer
 Bernd Fergen
 Günther Mohr
 Rainer Novak
 Reiner Rönz

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Ernannt sind:

Zum Oberregierungsrat
 die Regierungsräte
 Rainer Haarmann
 Dr. Bernhard Kemper

Zur Regierungsoberinspektorin
 Regierungsinspektorin Claudia Görres

Durch Übernahme in den Kommunaldienst aus dem
 Bundesbeamtenverhältnis entlassen:

Oberregierungsrat Horst Büttner

Verstorben:

Ministerialrat Claus-Hinrich Gosselck

**Der Bundesminister
 für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**

Ernannt sind:

Zur Regierungsrätin
 Gabriele Abild-Schindler

Zum Regierungsrat
 Dr. Manfred Schmitz

Zum Oberamtsrat
 Amtsrat Dieter Lenz

Zur Amtsrätin
 Regierungsamt männin Margret Molitor

Zur Regierungsamt männin
 Regierungsoberinspektorin Elisabeth Müller

Zum Regierungsamt mann
 Regierungsoberinspektor Werner Höffken

**Der Bundesminister
 für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Ernannt sind:

Zur Ministerialrätin
 Regierungsdirektorin Margret Malina

Zum Ministerialrat
 die Regierungsdirektoren
 Dr. Gerhard Emonds
 Dr. Joachim Fechner
 Armin Hagen
 Dr. Wilfried Mahlmann
 Dr. Friedrich Christoph Rustemeyer
 Dr. Ulrich Schlottmann
 Dr. Michael von Websky

Zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat Dr. Günther Meurin

Zum Oberamtsrat
Amtsrat Hans-Jürgen Stöcker

Zur Regierungsoberinspektorin
Regierungsinspektorin Corinna Wierhake

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor
Ministerialdirigent Hans-Jürgen Allert

Zum Ministerialdirigenten
Ministerialrat Dr. Hilger Freund

Zum Ministerialrat
die Regierungsdirektoren
Klaus Faber
Ernst-August Gärtner

Zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsräte
Klaus Bremer
Ernst Kunst
Hans-Jürgen Sperl

Zur Oberregierungsrätin
Regierungsrätin Jutta Rühl

Zur Regierungsrätin
Helga Roesgen
Dr. Christine Steinbeiß-Winkelmann

Zum Regierungsrat
Friedhelm Trebes

Zur Regierungsinspektorin
Karin Monika Limbach

Auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt:
Ministerialdirektor Dr. Werner Schramm
Ministerialrat Benno Bolwin
Ministerialrat Hans-Oskar Theile
Oberamtsrat Alfred Dotzenrath

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt sind:

Zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte
Anton Viehbeck
Dr. Eduard Westreicher

Zum Oberamtsrat
Amtsrat Ingo Ferrari

Zum Amtsrat
Regierungsamtmann Hans-Hermann Täuber

Zur Regierungsinspektorin
Amtsinspektorin Hildegard Behrendt-Kigozi

In den Ruhestand getreten:
Oberamtsrätin Ursula Priebe

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirektor
Ministerialdirigent Dr. Karl-Egbert Mroch

Zum Oberamtsrat
Amtsrat Gerhard Hoffmann

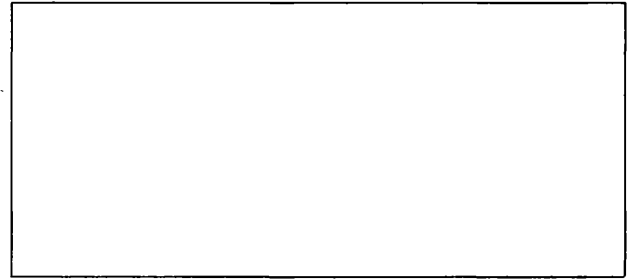
Zum Amtsrat
Techn. Reg. Amtmann Harald Schenk

Zur Bibliotheksinspektorin
Monika Mönig

Zur Regierungsinspektorin
Sigrid Schalk

Zum Regierungsinspektor
Volker Keip

HERAUSGEBER:
Der Bundesminister des Innern
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81-1



Preis
und
DM,
n vor

en